

Zulassung zu konsekutiven Master-Studiengängen zum WS 2011/2012

- Prozessoptimierung der Verfahren zur Bewerbung, Zugang und Zulassung zu Masterstudiengängen -

Allgemeine Grundlagen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium sind in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt und müssen von einem Studieninteressierten grundsätzlich bei der Bewerbung um einen Studienplatz bzw. bei der Immatrikulation im Fall eines nicht zulassungsbeschränkten Studiengangs nachgewiesen werden.

Entscheidungsinstanz ist entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung i.d.R. der Prüfungsausschuss, der also über den Zugang zum Master-Studium entscheidet. Bei einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist darüber hinaus i.d.R. durch das Studierendensekretariat ein nachgelagertes Zulassungsverfahren durchzuführen, an dem alle Studienbewerber/innen teilnehmen, für die der Prüfungsausschuss die Zugangsberechtigung zum Master-Studium festgestellt hat.

Aktuelle Situation

Im vergangenen Wintersemester 2010/11 wurde ein zentrales Serviceverfahren zur Zulassung zum Master-Studium eingeführt, das zunächst nur in Grundlagen vollzogen wurde. Für das kommende Wintersemester 2011/12 wurde dieses Verfahren optimiert und bietet den Fakultäten und Fachrichtungen die Möglichkeit, bestimmte Verwaltungs- und formale Verfahrensschritte vom Studierendensekretariat abwickeln zu lassen, so dass prinzipiell nur die inhaltliche Bewertung der Bewerbungen durch Fakultäten und Fachrichtungen geleistet werden muss.

Verfahren zum WS 2011/12

Jeder für einen Master-Studiengang zuständige Prüfungsausschuss kann das Zugangsverfahren im Rahmen der rechtlichen Vorgaben autonom durchführen. Ob und inwieweit die im folgenden Verfahrensüberblick als solche kenntlich gemachten Serviceangebote durch das Studierendensekretariat für ein Master-Studienfach wahrgenommen werden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Dabei können sowohl einzelne Verfahrensschritte als auch das komplette Verfahren mit Ausnahme der inhaltlichen Bewertung an das Studierendensekretariat delegiert werden.

	Wer?	Was?
Vorbereitung des Verfahrens	Prüfungsausschuss (in Rücksprache mit Studiengangsverantwortlicher/m)	Ggf. Delegation einzelner Verfahrensschritten an das Studierendensekretariat:
		 Nutzung des Online-Bewerbungsformulars (ab WS 2011/12) incl. Posteingang der PDF- Ausdrucke im Studierendensekretariat
		Vollständigkeitsprüfung der Bewerbung
		Ggf. Durchführung eines Zulassungsverfahrens (zulassungsbeschränkte Studiengänge)
		 Bescheidung, d.h. Verschickung von Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheiden an alle Bewerber/innen
		Ggf. Delegation einzelner Verfahrensschritte an die/den Studiengangsverantwortliche/n oder eine Fachkommission (im Folgenden: Fachverantwortliche/r)
		Festlegung der Bewerbungsfrist
		 Entscheidung über den Zugang zum Master-Studium und ggf. Festlegung von Nach- reichfristen
	Fachverantwortliche/r	Festlegung der Bewerbungsfrist:
		 a. Bei zulassungsbeschränkten Studienfächern i.d.R. 15. Juli, Abweichungen müssen in der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren geregelt sein.
		 b. Bei freien Studienfächern: i.d.R. im August, spätestens aber 1. September, wobei der genaue Tag nach Maßgabe der zu erwartenden Bearbeitungszeiten und der Aufwän- digkeit der Auswahlverfahren festzulegen ist
		→ Festlegung auf eine Frist nach dem 1. September 2010 nur in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat oder wenn das Verfahren ausschließlich dezentral durchgeführt wird, d.h. ohne dass Serviceleistungen des Studierendensekretariats in Anspruch genommen werden
2. Bewerberinforma-	Fachverantwortliche/r	Online-Information auf der Fach-Website
tion	Studienzentrum	Aktualisierung der zentralen Online-Information
	Studierendensekretariat	Aktualisierung der Studiengangsübersicht zum Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren

		Wer?	Was?
3.	. Bewerbungsver- fahren	ITS (mit Studierendensek- retariat und Studienzent- rum)	Aktualisierung Online-Bewerbungsportal
		Fachverantwortliche/r (über Studienzentrum und ITS)	Freigabe der fachspezifischen Texte der PDF-Ausdrucke, ggf. Anpassungen durch ITS
		Studierendensekretariat	Freischaltung des Online-Bewerbungsportals
		Studieninteressierte/r	Ausfüllen des Online-Bewerbungsformulars und Sendung des PDF-Ausdrucks mit allen Unterlagen (Formular mit Belegen) an das Studierendensekretariat
4.	Weiterleitung der Bewerbung	Studierendensekretariat	Vollständigkeitsprüfung der Bewerbungsunterlagen, Nachfrage bei Bewerbern/innen bei fehlenden Unterlagen
			Freischaltung der Bewerbung
			Einscannen der Bewerbungsunterlagen
			Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen (ausschließlich in elektronischer Fassung) an den/die Fachverantwortliche/n oder Prüfungsämter/-ausschüsse:
			- I.d.R. direkte Weiterleitung nach Bewerbungseingang
			Ggf. nachträgliche Weiterleitung von Anträgen außerhalb der Frist
5.	Entscheidung über den Zugang	Fachverantwortliche/r	Entscheidung entsprechend der Vorgaben der Prüfungsordnung auf Basis der weitergeleiteten Anträge, wobei folgende Besonderheiten zu beachten sind:
			 Vorläufige Zulassung: vgl. Empfehlungen des Studienausschusses (72. Sitzung vom 22. Oktober 2009)¹ sowie Empfehlungen des Studienausschusses (82. Sitzung vom 13. Januar 2010)² und ergänzend:
			Bei fehlendem Bachelor-Zeugnis in zulassungsbeschränkten Studienfächern, in de-

¹ Siehe: http://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Studium/Besser_Studieren/Zulassungs-_und_Immatrikulationsverfahren/23_PStorg9-_VorläufigeMasterzulassung_StAu72.pdf

² Siehe http://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Studium/Besser_Studieren/Prüfungs-_und_Studienorganisation/PStorg10-_Übergang_Bachelor-Master_StAu82.pdf

	Wer?	Was?
		nen zugangsberechtigte Bewerber/innen wahrscheinlich aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden müssen: Vorläufige Zulassung zum Master-Studium nur dann, wenn bereits alle Bachelor-Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden
		 Festlegung von Nachreichfristen in Orientierung an den Semesterfristen (31. März bzw. 30. September), um nachträgliche Exmatrikulationen zu vermeiden
		- Internationale Studienbewerber/innen:
		* i.d.R. Nachweis von Deutschkenntnissen ³
		→ Verzicht auf Nachweis von Deutschkenntnissen möglich, wenn das Fach diese für das Fachstudium nicht für erforderlich hält.
		 Zur Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse vgl. Empfehlungen des Stu- dienausschusses (78. Sitzung vom 10. Juni 2010; Kap. VI.)⁴; Unterstützung in konkre- ten Entscheidungsfällen bietet das Studierendensekretariat
6. Weiterleitung der Entscheidung über	Fachverantwortliche/r bzw. Prüfungsämter/- ausschüsse	Übermittlung der Entscheidungen über den Zugang der einzelnen Bewerber an das Studierendensekretariat:
den Zugang		i.d.R. gesammelte Weitergabe der Information nach erfolgter Entscheidung
		 ggf. Einzelmeldungen
		→ bei zulassungsfreien Studiengängen ebenfalls Delegation der Entscheidung an das Studierendensekretariat möglich: z.B. direkte Zulassung von Bewerbern eigener Studiengänge, wenn die Annahme zutrifft, dass damit die besondere Eignung nachgewiesen ist.
	Studierendensekretariat	Ggf. Durchführung eines Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studienfächern, wenn mehr geeignete Bewerber als Studienplätze vorhanden sind
7. Bescheidung	Studierendensekretariat (mit Rechtsabteilung, Prä- sidialbüro, Studienzentrum)	Erstellung von Bescheidvorlagen:
		 Zeichnung durch das Studierendensekretariat im Auftrag des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses

³ siehe Anlage: ,Master-Zulassung - Ausländische Studienbewerber – Sprachkenntnisse'

⁴ Siehe: http://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Studium/Besser_Studieren/Prüfungs-_und_Studienorganisation/11_Leitlinien_Anerkennung_ Leistungen_Ausland_6-2010.pdf

	Wer?	Was?
		Hinweis auf Fachverantwortliche/n als Ansprechpartner/in für Rückfragen
		 Getrennte Bescheidung für alle unternommenen Bewerbungen (d.h. Kernbereiche, Hauptfächer, Nebenfächer)
		Bei Zugangsberechtigung unter Auflagen:
		* Mitteilung der festgelegten Nachreichfristen
		 Hinweis, dass der/die Studierende das Studierendensekretariat zu gegebener Zeit über die Auflagenerfüllung informieren muss, um eine fälschliche Sperrung der Rückmeldung zu vermeiden
		Festlegung der Immatrikulationsfristen
		a. Bei zulassungsbeschränkten Studienfächern mit mehr zugangsberechtigten Personen als Studienplätzen: 2- bis 3-wöchige Immatrikulationsfrist in Abhängigkeit vom Zeit- punkt der Bescheidung, so dass ggf. erforderliche Nachrückverfahren zeitnah durch- geführt werden können
		b. Bei zulassungsbeschränkten Fächern mit weniger zugangsberechtigten Personen als Studienplätzen: 30. September
		c. Bei freien Studienfächern: 30. September
	Studierendensekretariat	Versand von Zulassungs- oder Ablehnungsbescheiden an die Bewerber/innen
		→ Zeitbedarf im Studierendensekretariat zwischen Weiterleitung der Entscheidung über den Zugang und Bescheidung ca. 2 Wochen
8. Immatrikulation	Zugelassene/r Studienbe- werber/in	Ausfüllen des Immatrikulationsformulars und Übermittlung der Unterlagen an das Studierendensekretariat

Ansprechpartner:

Studierendensekretariat, Naima Ougandou (302-58102), Ulrich Lauer (302-3580, <u>u.lauer@univw.uni-saarland.de</u>), Ariane Sersch (302-4630, <u>a.sersch@univw.uni-saarland.de</u>), Anne Teufel (ausländische Bewerber, 302-2612, <u>a.teufel@univw.uni-saarland.de</u>)

Präsidialbüro: Jörg Hormann, j.hormann@univw.uni-saarland.de, 302-3888

Rechtliche Fragen: Harald Tuillier, h.tuillier@univw.uni-saarland.de, Tel. 302 2060

Universität des Saarlandes Master Zulassung – Ausländische Bewerber - Sprachkenntnisse

Immatrikulationsordnung § 3 (4, 6)

(4) Die für das Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang oder postgradualen Studiengang erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät. Die Bescheinigung schließt den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Aufnahme des entsprechenden Studiengangs mit ein.

(6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung gelten die Regelungen des § 70 UG.

UG § 70:

§ 70

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind, sind unter den Voraussetzungen des § 69 zum Studium berechtigt, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Qualifikation nachweisen, die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen und die von der Universität vorgesehene Eignungsprüfung oder besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen nach Satz 1 regelt das *Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft* durch Rechtsverordnung. Bewerberinnen und Bewerber, deren ausländische Vorbildungsnachweise den Hochschulzugang erst nach Bestehen einer Feststellungsprüfung ermöglichen, müssen diese Prüfung an einem Studienkolleg ablegen.

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i.d.F.vom 12.12.2007 -

Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse

1. Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise im Hinblick auf den Zugang der Absolventen zu einem Studium an deutschen Hochschulen wird durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz geregelt.

Die Zulassung zum Hochschulstudium setzt den Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikation voraus.

Zu den Voraussetzungen gehört bei ausländischen Studienbewerbern außerdem, dass sie einen Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

3. Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.

Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - sind gleichwertig:

- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist.
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland

Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)

Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06,2004

- § 1 Deutsche Sprachkenntnisse für das Studium an deutschen Hochschulen
- (1) Von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).
- (2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist nach Landesrecht eine Voraussetzung für die Zulassung oder Einschreibung zum Studium.
- (3) Die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit können bei Aufnahme des Studiums je nach

Studienzweck differenziert werden. Dazu können in den Prüfungen zum Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit

(§2) unterschiedliche Stufen der sprachlichen Studierfähigkeit ausgewiesen werden.

UdS: 7. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse

http://www.uni-saarland.de/de/campus/studium/bewerbung-und-einschreibung/nachweisausreichender-deutschkenntnisse.html

Eine Zulassung/Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in einer der folgenden Formen erbracht wird (immer als amtlich beglaubigte Fotokopie einreichen):

- a. Durch ein Zeugnis, das am Ausstellungsort zum Hochschulstudium berechtigt, wenn das Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt ist und an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde (i.d.R. deutsches Abiturzeugnis)
- b. Durch einen Anerkennungsvermerk der hierfür zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, soweit sich die Anerkennung auf die Deutschkenntnisse erstreckt.
- c. Durch das Zeugnis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber/innen (DSH-2 oder DSH-3) oder über die bestandene Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) gemäß den Richtlinien der Hochschulrektorenkonferenz.
- d. Durch das Zeugnis über die bestandene Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber/innen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
- e. Durch das Zeugnis über das 'Kleine deutsche Sprachdiplom' oder das 'Große deutsche Sprachdiplom' oder das Zeugnis der "Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP)" eines <u>Goethe-Instituts</u>.
- f. Durch das Zeugnis über das 'Deutsche Sprachdiplom Stufe II' der Kultusministerkonferenz.
- g. Durch ein Zeugnis über eine Hochschulzugangsberechtigung, das im Großherzogtum Luxemburg nach luxemburger Recht erworben wurde.
- Durch ein Zeugnis ,TestDaf' mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaf-Niveaustufe 4 oder 5 ausweist.

Über die Anerkennung der entsprechenden Zeugnisse entscheidet die Universität des Saarlandes.